
Merkblatt zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Die Bezirke, Gemeinden und die Staatskanzlei sind immer wieder mit Fragen zum korrekten Umgang mit Wahl- und Abstimmungsmaterial konfrontiert. Dies betrifft einerseits Stimmberechtigte, welche freiwillig auf Ihr Wahl- und Abstimmungsrecht verzichten wollen und deshalb keine Unterlagen mehr zugestellt haben möchten. Andererseits betrifft dies den Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen in Heimen durch die Heimleitung oder das Heimpersonal.

Im Sinne einer Hilfestellung haben wir deshalb das vorliegende Merkblatt zusammengestellt. Angesprochen werden insbesondere Vorkehrungen zur Verhinderung unbefugter Einflussnahme auf Heimbewohnerinnen und -bewohner durch Drittpersonen und zur Verhinderung von Wahlfälschungen.

1 Grundsatz Stimmberechtigung und Zustellung und Aushändigung der Unterlagen

Gemäss der Schwyzer Kantonsverfassung sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind.¹ Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist nur, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.² Liegt eine umfassende Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person vor, so ist dies im kommunalen Stimmregister verzeichnet. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Personen keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten.

Empfangen Personen mit geistiger Behinderung oder ein Heim Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, so ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen. **Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Unterlagen.**

2 Persönliche Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Das Stimm- und Wahlrecht muss von der stimmberechtigten Person persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für die briefliche Stimmabgabe. Die Stimmabgabe durch Dritte ist nur ausnahmsweise zulässig. Für Stimmberechtigte, welche die Stimmabgabe nicht selbst vollziehen können, handelt **ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros** an ihrer Stelle und nach ihren Weisungen.³ Es geht

¹ § 26 Abs. 1 Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100.

² § 3 Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970, SRSZ 120.100.

³ § 28 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970, SRSZ 120.100.

also um reine Ausführungshandlungen, d.h. um das Festhalten des von der stimmberechtigten Person klar zum Ausdruck gebrachten Willens. Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.

3 Freiwilliger Verzicht auf Zustellung der Unterlagen

Das Gesetz regelt klar, wer stimmberechtigt und wer vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (s. Ziffer 1 oben). Die Gemeinden sind verpflichtet, allen im Stimmregister eingetragenen Personen die Wahl- und Abstimmungsunterlagen zuzustellen, auch wenn diese darauf verzichten wollen. Ein Verzicht auf Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist als ungültig zu betrachten. Generell sind alle Stimmberechtigten selbst dafür verantwortlich, dass nicht gebrauchtes Wahl- und Stimmmaterial nicht in falsche Hände gelangt und korrekt entsorgt wird.

4 Umgang in Heimen

Bei der Zustellung in Kollektivhaushalte sind diese gemäss Postverordnung (Art. 74-75 VPG) ⁴ für die Weiterverteilung der Postsendung zuständig. Die Heimleitung bestimmt (was vorzugsweise in den Pensionsverträgen geregelt werden sollte), ob dies etwa in den persönlichen Briefkasten, einen anderen vereinbarten Ort oder mittels persönlicher Übergabe geschieht. Dabei trägt das Heim als Kollektivhaushalt die Pflicht, wie ein Briefträger sorgfältig und situationsgerecht mit der Zustellung umzugehen. Wurden Angehörige oder andere Personen von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern als berechtigt bezeichnet, anstelle von ihnen Postzustellungen entgegen zu nehmen, so gilt die Weiterleitungspflicht an diese auch für das Stimm- und Wahlmaterial.

Nach erfolgter Weiterleitung der Post sind auch die Heimbewohner respektive deren Vertreter wie alle anderen Stimmberechtigten (Ziffer 3) selbst dafür verantwortlich, dass nicht gebrauchtes Wahl- und Stimmmaterial nicht in falsche Hände gelangt und korrekt entsorgt wird.

Selbstverständlich sind von allen Personen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) ⁵ hinsichtlich Wahlbestechung (Art. 281), Wahlfälschung (Art. 282), Stimmenfang (Art. 282^{bis}) und Verletzung des Wahl- und Abstimmungsgeheimnisses (Art. 283) zu beachten.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Staatskanzlei gerne zur Verfügung (E-Mail: wahlen@sz.ch, Tel.: 041 819 26 10). Sollten bei der Umsetzung Probleme auftreten oder sollten Sie auf ungewöhnliche Vorkommnisse in diesem Bereich aufmerksam werden, so bitten wir Sie, frühzeitig auf uns zuzukommen. Im Übrigen hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Schwyz, August 2017

Diese Empfehlungen finden Sie auch unter www.sz.ch > Wahlen und Abstimmungen

⁴ Postverordnung vom 29. August 2012, SR 783.01

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.